

Satzung des Elternvereins Bleche e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Elternverein Bleche“ und hat seinen Sitz in Bleche. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Olpe eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterhaltung eines Kindergartens sowie die Erziehung und Unterstützung von noch nicht der Schulpflicht unterliegenden Kinder in ihrer Lebensentwicklung - auf der Grundlage christlicher Wertordnung.
3. Die weitere Aufgabenstellung ergibt sich aus §2 des Kindergartengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein schließt sich dem Caritasverband für den Kreis Olpe e.V. als Träger der freien Jugendhilfe an.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Betreuung eines Kindes im Kindergarten Bleche ist an die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Verein gebunden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet. Der jederzeit mögliche Austritt aus dem Verein hat durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder. Die Mitglieder haben die Geldbeiträge zu leisten. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

1. Zu der alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
Die Ladung hat eine Woche vor Beginn der Versammlung zu erfolgen.
Die Jahreshauptversammlung muss spätestens bis zum 1.4. des Folgejahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beiträge, die Wahl, die Entlastung des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen.
3. Die Versammlungsleitung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung ist von einem zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
6. Das Stimmrecht kann nur von dem Mitglied persönlich ausgeübt werden.
7. Beschlüsse werden, soweit im Gesetz und in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§7

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB ist aus dem Mitgliederkreis zu wählen und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand kann durch beratende und von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder unterstützt werden
 - a. 2 Beisitzer
 - b. Kindergartenleitung

§8

Wahl

In der Gründungsversammlung wird der 1. Vorsitzende für 3 Jahre, der 2. Vorsitzende für 2 Jahre und der Kassenwart für 1 Jahr gewählt.

Danach werden die Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

§9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

§10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung und des Wegfalls des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen der kath. Kirchengemeinde Bleche zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder – zweckgebunden - zur Verwendung für das Jugendheim zu verwenden hat.